

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unsrer Waffe, Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Suterhof in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 16. Juni.

Landgericht II.

Schwurgericht.

Ein blutiger Vorfall im Walde fand gestern vor den Geschworenen ein Nachspiel.

Der Maurer Emil Oskar Heinrich aus Berlin ist ein leidenschaftlicher Vogeljäger und schon mehrfach wegen dieses Frevels bestraft.

Herr Förster Raub gewährte von weitem die beiden fremden Personen, die auf einem verbotenen Waldwege dahingingen. Den Beamten erschienen die Wanderer verdächtig, er schlich sich an dieselben heran und forderte sie auf, sich zu legitimieren.

Die beiden Vogeljäger erklärten, sich garnicht veranlaßt zu fühlen, jetzt den Weg nach Nieder-Neuendorf zu machen. Der Förster wollte sich nunmehr des Kobers bemächtigen; es kam dabei zu Handgreiflichkeiten, und der Beamte erhielt mehrere Schläge.

Der Förster stellte sich sofort seiner vorgelegten Behörde, und es wurde eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, ob er sich nicht eines Mißbrauchs mit seiner Waffe schuldig gemacht habe.

Nachdem das Verfahren gegen den Förster eingestellt worden, kam Heinrich unter Anklage. Er bemühte sich in der gestrigen Schlussverhandlung, die Hauptschuld auf seinen erschossenen Schwager zu wälzen; die Geschworenen erachteten ihn aber des gemeinschaftlichen Angriffes auf einen Forstbeamten für schuldig, bejahen jedoch auch die Unterfrage wegen Zuhilfenahme milderer Umstände, und der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten zu 6 Monaten Gefängnis.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Wenn man sich Beispiele dafür holen will, daß kleine Ursachen oft große Wirkungen haben, so braucht man nur in die Gerichtssäle zu schauen. Häufig ist ein harmloses Wort, ein Scherz die Ursache nicht nur von langwierigen, ärgernissvollen oder beschämenden Verhandlungen, sondern auch von harten Strafen.

Bereits nahezu drei Jahre sind vergangen, — es war in der Nacht vom 22. zum 23. September 1882, — als sich zwei Herrnegelgesellschaften an der Ecke der Lintien- und

Artilleriestraße begegneten. In der einen befand sich ein weibliches Wesen, mit der ein Herr der anderen sich Scherz erlaubte. Im nächsten Augenblicke war letzterer Herr in eine Ecke gedrängt, und er schlug mit einem Stöckel wuchtig auf die Gegner los, während die Freunde ihm zur Hilfe eilten.

Schon im Laufe des vergangenen Jahres wurden nun zwei Herren aus der Gruppe derer, die den Streit hervorgerufen, zu empfindlichen Strafen, 3 Monaten bezw. 3 Wochen Gefängnis, verurteilt. Erst die Gnade des Kaisers hat die Gefängnisstrafe ausnahmsweise durch Festungshaft zu büßen verstatet.

Die Beweisaufnahme ergab für ihn insofern nichts Belastendes, als er nach derselben an der schweren Verletzung keinen unmittelbaren Anteil haben konnte; indessen wurde, wie er selbst auch zugab, festgestellt, daß er nicht unthätig dabeigestanden, sondern seine Fäuste im Dienste der Freunde hätte wirken lassen.

Der Gerichtshof erkannte auf drei Wochen Gefängnis; die Staatsanwaltschaft hatte deren sogar vier in Vorschlag gebracht.

Amtsgericht I.

Vierundneunzigste Abteilung.

Die Landstreicherei ist ein nicht zu unterschätzender Schaden an der Gesellschaft. Landstreicherei und Müßiggang decken sich, und letzterer ist, wie das Sprichwort es mit Recht behauptet, aller Laster Anfang.

Ein recht drastisches Bild der Verrohung im Landstreichertum enthüllte sich in einer strafrechtlichen Verhandlung. Als Angeklagter erschien der Arbeiter Vincent Kronbock, ein 26 Jahre alter, kräftiger und breitschultriger Mann. Er hat seine Heimat in Polnisch-Wartenberg. Die Behauptung, Arbeiter zu sein, entspricht nicht der Wahrheit; denn Kronbock zeigte dauernd eine unbeflegliche Scheu gegen jede Beschäftigung, zog die ihm besser behagende Art, den Lebensunterhalt durch Betteln zu gewinnen, vor und erlitt in der letzten Zeit wiederholt Strafe wegen Bettelns.

Bei seiner letzten Beurteilung legte die Inhaberin eines Gefinde-Vermietungsbureaus Zeugnis wider ihn ab, da dieselbe von dem Einzelrichter als Zeugin vorgeladen worden war. Kronbock ergrimmte darüber, daß die Frau ihre Aussagen der Wahrheit gemäß, und zwar nicht zu Gunsten desselben abgegeben hatte, und der heillose Mensch brütete Rache, indem er jedem, der es hören wollte, verjammerte, die Zeugin habe ihn zum Strolche gemacht.

Kaum befand sich Kronbock nach Verbüßung seiner Strafe wieder auf freiem Fuß, als er das Geschäftslokal der Gefindevermieterin aufsuchte und die große Spiegelscheibe des Bureaus, die einen Wert von 100 Mk. hatte, unter Bervünschungen zertrümmerte.

Kronbock wurde von neuem verhaftet und wegen Vermögensbeschädigung vor Gericht gestellt. Es gab für den Angeklagten nichts zu leugnen, und er trug ein wohlgefälliges Selbstbewußtsein zur Schau. Wie sehr erschraf er aber, als die Staatsanwaltschaft eine Strafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis beantragte. Der Gerichtshof teilte zwar die Anschauung des öffentlichen Anklägers bezüglich der gemeinen That des Verurteilten durchweg, erkannte indes gegen denselben nur auf eine Gefängnisstrafe von neun Monaten. Auch dieses bedeutend herabgeminderte Strafmaß war nicht geeignet, den Angeklagten zu beruhigen, der wohl besonders bejammern mochte, die für die Landstreicherei so mornige Sommerzeit hinter Schloß und Riegel zubringen zu sollen, und es klang wie düstres Grollen ohnmächtiger Wut von seinen Lippen, als er hinweggeführt wurde.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Haftung für die Körper- und Sachbeschädigung bei dem Unglücksfall am Spreetfer bei Labberts Waldschlößchen.

Die in der Ueberschrift angegebene Entschädigungsfrage wird zur Zeit mit Lebhaftigkeit und hier und da mit einem Eifer, welcher einer ruhigen Beurteilung stets Eintrag thut, erörtert.

Wir stellen den Fall dahin, wie er uns für die rechtliche Beurteilung zu liegen scheint. Die Landungsbrücke, welche für einen gewöhnlichen Personenverkehr ausreichte, brach bei einer außergewöhnlichen Belastung zusammen; hierbei wurden drei Personen getötet, andere an ihrer Gesundheit und an ihrem Eigentum beschädigt; es fragt sich, wer hat die Schadensersatzpflicht?

Man hört, die Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Auf das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 ist der Anspruch nicht zu begründen. Man hat zur Gewerbeordnung gegriffen und den § 120 Abs. 3 herangezogen:

Die Gewerbeunternehmer sind etlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrates Vorschriften erlassen werden. So weit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Bundesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Binnenschiffahrt und unter ihr die Binnendampfschiffahrt hat bisher eine gesetzliche Regelung nicht erfahren, und man wird vielleicht den Eindruck gewinnen, daß nach dem Wortlaut die Verordnung des § 120 auf die Landungsbrücke zulässig erscheinen mag. Der Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle sieht jedoch ein erhebliches Bedenken entgegen. Der vorstehend mitgeteilte § 120 steht im Titel VII der Gewerbeordnung unter der Ueberschrift „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)“. Nur auf die Verhältnisse dieser Personen zu dem Gewerbeunternehmer, bezieht sich der § 120 der Gewerbeordnung, und folgt hieraus, daß diese Gesetzesstelle zur Begründung der Schadensersatzpflicht gegenüber den Fahrgästen nicht herangezogen werden kann. Es ist dies in dem Artikel der „Vossischen Zeitung“ „Die Verantwortlichkeit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft für Unfälle“ (Nr. 266 v. 11. d. M.) übersehen. Es sollen weiter die allgemeinen Rechtsgrundsätze helfen; das heißt, mit anderen Worten, man weiß die Sache nicht recht unterzubringen und sucht sich deshalb so gut oder so schlecht zu helfen, wie es geht. Man wird sich entscheiden müssen, was für ein Vertrag zwischen dem Fahrgast und der Dampfschiffahrts-Gesellschaft vorliegt. Nach gemeinem Recht wird man zu antworten haben, daß ein Mietvertrag (locatio conductio operis) vorliegt; nach dem Landrecht muß man sich für einen nach Z. I Tit. 11. Abschnitt 8 zu beurteilenden Vertrag über Handlungen zu entscheiden haben. Ohne weitere Zögerung wollen wir hierbei auf Grund des § 281. Z. I. Tit. 5 uns dahin aussprechen, daß die Dampfschiffahrts-Gesellschaft bei ihrer Ber-

Seite eine Beilage.













